



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

105  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 1. März 2010

Nummer 8

### Inhaltsangabe:

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>B</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b></p> <p>122. 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV &amp; Infrastruktur – Rheinland vom 19. Februar 2010 Seite 105</p> <p>123. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (delegierend) der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Seite 107</p> <p>124. Vermessungsgenehmigung II;<br/>Dipl.-Ing. Norbert Dehne ./ . Dipl.-Ing. (FH) Ernst Garcia Schatton Seite 108</p> <p>125. Vermessungsgenehmigung II;<br/>Dipl.- Ing. Katja Miedniak/Diplom-Ingenieur(FH) Ernst Garcia Schatton Seite 108</p> <p>126. Vermessungsgenehmigung II;<br/>Dipl.-Ing. Norbert Dehne ./ . Ing. für Vermessungstechnik Jürgen Reinert Seite 108</p> <p>127. Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Seite 108</p> <p>128. Genehmigungsverfahren (UVPG) Firma Remex Conmin GmbH, Hürth-Knapsack Seite 109</p> | <p>129. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der CURRENTA GmbH &amp; Co. OHG. Seite 109</p> <p>130. Genehmigungsverfahren der Pfeifer &amp; Langen KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen (UVPG) Seite 110</p> <p><b>C</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b></p> <p>131. Verlust eines Dienstausweises Seite 110</p> <p>132. Aufgebot von Sparkassenbüchern;<br/>h i e r : Sparkasse Aachen Seite 110</p> <p>133. Aufgebot eines Sparkassenbuches;<br/>h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 110</p> <p>134. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;<br/>h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 110</p> <p><b>E</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Mitteilungen</b></p> <p>135. Liquidation Seite 110</p> <p>136. Liquidation Seite 111</p> <p>137. Liquidation Seite 111</p> <p>138. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil Nr. 5, S. 90, lfde. Nr. 94 Seite 111</p> |
|---|--|

**B**

**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

122. 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland vom 19. Februar 2010
1. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, berichtigt GV NRW S. 326) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) folgende 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur Rheinland:

§ 2  
Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

1. Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) (Trägerzweckverbände) bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum Rheinland, der die Bereiche umfasst, die den Raum des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg und den des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund in ihrem derzeitigen Zustand abbilden, einen Zweckverband nach § 5 des ÖPNVG NRW und

nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Sie sind die Mitglieder dieses Zweckverbandes.

Das Verbandsgebiet umfasst damit insbesondere die kreisfreien Städte

- Aachen
- Bonn
- Köln
- Leverkusen sowie die Kreise
- Düren
- Euskirchen
- Heinsberg
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Rheinisch Bergischer Kreis und die
- StädteRegion Aachen.

#### § 5

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

2. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100 000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die StädteRegion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik.

#### § 7

##### Ausschüsse der Verbandsversammlung

4. Die Stimmenverhältnisse im Hauptausschuss und im Vergabeausschuss haben den Stimmenverhältnissen, wie sie in der Zweckverbandsversammlung maßgeblich sind, zu entsprechen; der Minderheitenschutz für den ZV AVV ist dabei zu gewährleisten. Die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 der vorliegenden Satzung gelten sinngemäß.

Der Hauptausschuss und der Vergabeausschuss bestehen jeweils aus 28 Mitgliedern, wobei 20 Mitglieder aus den vom ZV VRS und acht Mitglieder aus den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern gewählt werden. Das Vorschlagsrecht steht jeweils den vom ZV VRS bzw. den vom ZV AVV entsandten Mitgliedern zu. Die Aufteilung der Mandate auf die Trägerzweckverbände entspricht einer Verteilung, die sich ergibt, wenn je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes – je angefangene 200 000 Einwohner – ein Vertreter dem Hauptausschuss bzw. dem Vergabeausschuss des Zweckverbandes zugerechnet wird. Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die StädteRegion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fort-

geschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

#### § 12

##### Finanzierung

6. Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage wird diese nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.
2. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ am 14. Januar 2010 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der am 17. Dezember 2007 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemachten Zweckverbandssatzung für den Zweckverband „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ vom 10. Dezember 2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 15. April 2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. April 2008, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist anzeigepflichtig i.S.d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 2. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur“ Rheinland“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 19. Februar 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: – 31.1.1.6.2-NVR –

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 105

**123. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (delegierend) der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

1. Die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtkämmerer und
2. der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Kreisdirektorin

– nachfolgend Beteiligte genannt – schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV NRW S. 298, berichtigt GV NRW S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV NRW 2009 S. 748).

**§ 1 Übertragung der Aufgaben**

1. Der Rhein-Erft-Kreis übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 2. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen

(EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

2. Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen:

„Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für die Gebiete des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Leverkusen“.

**§2 Personal- und Sachaufwand**

Der Rhein-Erft-Kreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

**§3 Aufgabenausgestaltung**

Die Aufgabenausgestaltung des Einheitlichen Ansprechpartners orientiert sich an den gesetzlichen Kernfunktionen („1:1 Umsetzung“), wie sie insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW definiert sind. Nähere Einzelheiten können bei Bedarf durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt werden.

**§ 4 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden**

Der Rhein-Erft-Kreis ist berechtigt nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner Zielvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

**§ 5 Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

**§ 6 Laufzeit**

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird auf 3 Jahre geschlossen.
2. Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

**§ 7 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel**

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

### § 8 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

Leverkusen/Bergheim, den 20. Januar 2010

1. Für die Stadt Leverkusen  
gez.: R. B u c h h o r n      gez.: H ä u s l e r  
Oberbürgermeister      Stadtkämmerer
2. Für den Rhein-Erft-Kreis  
gez.: W. S t u m p      gez.: Gerlinde D a u b e r  
Landrat      Kreisdirektorin

### Genehmigung

Zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Erft-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 748) i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) auf den Rhein-Erft-Kreis abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam. Ihre Laufzeit ist gem. § 6 Abs. 1 des Vereinbarungstextes bis zum Ablauf des 1. März 2013 befristet.

Köln, den 16. Februar 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-348

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2010, S. 107

### 124. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Norbert Dehne ./. Dipl.-Ing. (FH) Ernst Garcia Schatton

Bezirksregierung Köln  
31.2.2416/7160/034/10

Köln, den 17. Februar 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Dehne, Herwarthstraße 4, 53115

Bonn erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Ernst Garcia Schatton ist mit Wirkung vom 15. Februar 2010 erloschen.

Im Auftrag  
gez. Lux

ABl. Reg. K 2010, S. 108

### 125. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.- Ing. Katja Miedniak/ Diplom-Ingenieur(FH) Ernst Garcia Schatton

Die Bezirksregierung  
Az.: 31.2.2416/7160/035/10

Köln, den 17. Februar 2010

Der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Katja Miedniak, Josefstraße 33, 53111 Bonn habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplom-Ingenieur (FH) Ernst Garcia Schatton zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. L u x

ABl. Reg. K 2010, S. 108

### 126. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Norbert Dehne ./ Ing. für Vermessungstechnik Jürgen Reinert

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/033/10

Köln, den 17. Februar 2010

Die dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Dehne, Herwarthstraße 4, 53115 Bonn erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Ing. für Vermessungstechnik Jürgen Reinert ist mit Wirkung vom 15. Februar 2010 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2010, S. 108

### 127. Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Frau Leila Gilavci gerichtete Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2010 kann bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 302, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid wurde an die zuletzt bekannte Anschrift des Empfängers, hier: Emerita

Auguste 6/Entreuela 5, Barcelona, Espagna, erfolglos zu-  
gestellt.

Nach meinen Ermittlungen ist der derzeitige Aufent-  
halt der Frau Leila Gilavci unbekannt.

Köln, den 17. Februar 2010

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.06.02.05-129/08

Im Auftrag  
gez.: H i r m a n n

ABl. Reg. K 2010, S. 108

**128. Genehmigungsverfahren (UVPG)  
Firma Remex Conmin GmbH, Hürth-Knapsack**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 300-52.0131/09/3.7-Or

Köln, den 1. März 2010

Auf der Grundlage des § 3a Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom  
25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) in der derzeit  
geltenden Fassung (11. August 2009, BGBl. I S. 2723)  
wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Remex Conmin GmbH betreibt am  
Standort Goldenbergstraße 1, Chemiepark, 50354 Hürth-  
Knapsack, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstück 3772, ein  
Bodensanierungszentrum. Am 21. Januar 2009 wurde ein  
Antrag auf wesentliche Änderung des Bodensanierungs-  
zentrums gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) eingereicht.

Es wird die Einrichtung einer Betriebseinheit zur Kon-  
ditionierung gefährlicher (30 000 t/a) und nicht gefähr-  
licher mineralischer Abfälle (100 000 t/a) beantragt.

Die Einrichtung der Konditionierungsanlage umfasst  
den Aufbau eines Mischers, eines Schneckenförderers  
und eines Aufgabebunkers, die Installation von Pumpen,  
Silos und Transportbändern, den Betrieb einer Absaug-  
anlage mit einer Filtereinheit zur Erfassung von Stäuben  
an den Staubquellen sowie die Einrichtung überdacher  
Lagerbereiche für nicht gefährliche Abfälle von der Halle.  
Die Konditionierung der Abfälle findet in der vorhande-  
nen Halle statt.

Das Bodensanierungszentrum ist der Ziffer 8.3.1 der  
Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vor-  
haben“) zuzuordnen. Obgleich Konditionierungsanlagen  
im UVPG nicht genannt sind, bedarf das Vorhaben daher  
als wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage  
einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG war  
daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren –  
9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche  
nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV  
genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erheb-  
liche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind  
und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-  
fung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung  
gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar  
ist.

Im Auftrag  
gez.: O r t e l b a c h

ABl. Reg. K 2010, S. 109

**129. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum  
Antrag der CURRENTA GmbH & Co. OHG.**

Bezirksregierung Köln  
52.2-16.02.08(12.0)2-04/10

Köln, den 19. Februar 2010

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat gemäß § 32  
Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz  
(KrW-/AbfG) die Änderung der bestehenden Sonder-  
abfalldeponie Leverkusen-Bürrig beantragt. Im Plan-  
feststellungsbeschluss für die Deponie sind die Abfälle  
die abgelagert werden dürfen gemäß der Abfallverzeich-  
nis-Verordnung, auf die dort genannten Abfallschlüssel-  
nummern beschränkt.

Der Änderungsantrag umfasst die Aufnahme des  
Abfallschlüssels AVV 10 02 13\*, Schlämme und Filter-  
kuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe  
enthalten in den Abfallartenkatalog des Planfeststellungs-  
beschlusses der Deponie.

Für die Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig be-  
steht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September  
2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und  
3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das  
als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltver-  
träglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben  
nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund  
überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der  
Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nach-  
teilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für  
das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die ge-  
planten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Um-  
weltauswirkungen zu erwarten sind und von einer  
Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abge-  
sehen werden kann. Die Deponie ist für diese Art von  
Abfällen eingerichtet und geeignet. Abfälle vergleichba-  
rer Qualität sind auf der Deponie bereits zugelassen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein  
Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand  
daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2010, S. 109

**130. Genehmigungsverfahren der  
Pfeifer & Langen KG, Bonner Straße 2,  
53879 Euskirchen (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.98.08.7.24-16-02/10-Wu/Moj

Köln, den 1. März 2010

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zucker gemäß Ziffer 7.24 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Euskirchen, Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 328 und 338, sowie Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 29.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 7.25 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez.: Moran

ABl. Reg. K 2010, S. 110

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**131. Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 0443107 des PHK Andreas Gellhorn, ausgestellt am 28. Juli 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Bezirksregierung Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09-

Im Auftrag  
gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2010, S. 110

**132. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummern: 353 070 089, 329 090 930, 355 040 239.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

17. Mai 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. Februar 2010

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 110

**133. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3000 571 780, 3000 575 823.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 18. Februar 2010

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 110

**134. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
hier: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß § 16 Abs. 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3018 312 177 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 19. Februar 2010

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 110

**E Sonstige Mitteilungen**

**135. Liquidation**

Der Verein – Business Club Rheinland e. V. – mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins

werden aufgefordert, sich bei dem Verein/Liquidator Christian Vitocco, Friedenstraße 12 a, 50259 Pulheim, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 110

**136. Liquidation**

Der Verein – Förderverein der Kindertagesstätte Kesselgasse Pulheim-Sinnersdorf e. V. – mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein/Liquidator Herr Michael Buscher, Pariser Straße 13, 50259 Pulheim, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 111

**137. Liquidation**

Die Auflösung des Vereins „Focus Tibet e. V.“ (VR 15079) wurde durch die Jahresmitgliederversammlung am 16. Dezember 2008 beschlossen. Zur alleinberechtigten Liquidation wurde Frau Tina Lauer, c/o Michael Hottner, Geibelstraße 10, 81679 München bestellt. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 111

**138. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil  
Nr. 5, S. 90, lfde. Nr. 94**

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Nach dem letzten Satz der o. g. Veröffentlichung (vor „Bergheim, den 29. Januar 2010“) fehlt folgender Text:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 28. Januar 2010

Zweckverband Naturpark Rheinland  
gez.: H ü r t e r  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2010, S. 111

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.